

# AMTSBLATT

für den Gubener  
Wasser- und Abwasserzweckverband



4. Jahrgang

kostenlos

Guben 29. 12. 2004

Nr. 02/2004

## INHALTSVERZEICHNIS

Fäkaliensatzung des GWAZ	Seiten 2-4
Präambel	
§ 1 Allgemeines	
§ 2 Gebührenschuldner	
§ 3 Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen	
§ 4 Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang	
§ 5 Entsorgungsablauf / Modalitäten	
§ 6 Durchführung der Entsorgung	
§ 7 Haftung	
§ 8 Entsorgungsgebühren	
§ 9 Fälligkeit / Verzug	
§ 10 Ordnungswidrigkeit	
§ 11 Inkrafttreten	
5. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ	Seite 5
Präambel	
§ 1 Die Entgeltsatzung vom 07.12.99 wird wie folgt geändert	
§ 2 Inkrafttreten	
Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seiten 5-7
Präambel	
§ 1 Grundsatz der Gebührenerhebung	
§ 2 Gebührenschuldner	
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht	
§ 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen	
§ 5 Veranlagung und Fälligkeit	
§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht	
§ 7 Gebührenmaßstab	
§ 8 Gebührensatz	
§ 9 Starkverschmutzungszuschlag	
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	
§ 11 Mehrwertsteuer	
§ 12 Inkrafttreten	
Hinweis auf die Bekanntmachung der 15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 8
Hinweis auf die Bekanntmachung der 16. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 8

**Impressum:**

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, 03172 Guben, Kallenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20  
Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage: 14.900

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

## INHALTSVERZEICHNIS

- Beschlüsse der Verbandsversammlung des GWAZ vom 16.12.2004
- Beschluss Nr. VV 23/04
  - Beschluss Nr. VV 24/04
  - Beschluss Nr. VV 25/04
  - Beschluss Nr. VV 26/04
  - Beschluss Nr. VV 27/04
  - Beschluss Nr. VV 28/04
  - Beschluss Nr. VV 29/04
  - Beschluss Nr. VV 30/04
  - Beschluss Nr. VV 31/04
  - Beschluss Nr. VV 32/04
  - Beschluss Nr. VV 33/04
  - Beschluss Nr. VV 34/04
  - Beschluss Nr. VV 35/04
  - Beschluss Nr. VV 36/04
  - Beschluss Nr. VV 37/04
  - Beschluss Nr. VV 38/04

Seite 8

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

### Fäkaliensatzung des GWAZ

#### Präambel

##### Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16, S. 298),
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302 ff) in seiner jeweils gültigen Fassung
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung,
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg. KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 16.12.2004 mit Beschluss Nr. VV 37/04 die folgende Fäkaliensatzung beschlossen.

Die Fäkaliensatzung lautet nunmehr wie folgt:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen
- § 4 Entsorgungsrecht / Entsorgungszwang
- § 5 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 6 Durchführung der Entsorgung
- § 7 Haftung
- § 8 Entsorgungsgebühren
- § 9 Fälligkeit / Verzug
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der GWAZ betreibt in seinem Verbandsgebiet die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliches Schmutzwasser.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a) der Eigentümer des entsorgten Grundstücks.  
Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.  
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
  - b) die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübende natürliche oder juristische Person
  - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumseinheiten beziehen.  
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Werden durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührensatzung befreite Gebührenschuldner durch den GWAZ entsorgt, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Entsorgung gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

#### § 3 Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen ist genehmigungspflichtig. Hierzu sind vom Grundstückseigentümer schriftliche Anträge zu stellen:
  - a) an den GWAZ zwecks Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation und
  - b) an die zuständige Untere Wasserbehörde des Landratsamtes zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der öffentlichen Kanalisation gilt als befristete Ausnahmeregelung.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die

Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluß des Grundstückes hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtung stillzulegen und auf Forderung der Unteren Wasserbehörde zu beseitigen.

- (4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der Grundstückskläreinrichtung verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Grundstückskläreinrichtung einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
- (5) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung sind die Lieferscheine 1 Jahr aufzubewahren. Bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflußlose Sammelgruben, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet worden sind, sind dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ), Kaltenborner Straße 91, mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung), Baugröße, angeschlossene Einwohner bis spätestens 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wechselt der Grundstückseigentümer so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den GWAZ zu benachrichtigen.

#### § 4

##### Entsorgungsrecht/Entsorgungszwang

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung umfaßt die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf den Kläranlagen des GWAZ. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der GWAZ Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ gelegenen Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß §15 der Entwässerungssatzung, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigt, vom GWAZ die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung zu verlangen.
- (3) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des GWAZ liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung ausschließlich durch den GWAZ zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem GWAZ zu überlassen.

#### § 5

##### Entsorgungsablauf / Modalitäten

- (1) Der GWAZ läßt den Kunden in seiner Verantwortung entsorgen. Dies erfolgt durch vom GWAZ beauftragte Entsorger oder durch den GWAZ selbst. Alle Kunden werden als Einleiter erfasst. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung/Gebührenbescheid über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Für jede Entsorgung hat der Kunde den GWAZ zu benachrichtigen oder er läßt sich in den Kreis der Dauerkunden aufnehmen. Dauerkunden werden in regelmäßigen Abständen, die einer gesonderten Vereinbarung bedürfen, entsorgt.
- (3) Für saisonal genutzte Grundstücke, wie Erholungssiedlungen und andere, können aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten Einzelvereinbarungen geschlossen und gesonderte Entsorgungsgebühren kalkuliert werden. Besteht keine Einzelvereinbarung, so ist zur Festsetzung der Fäkaliengebühr für die Entsorgung dieser Grundstücke der Gebührensatz nach § 8 Abs. 3 anzuwenden. Die Entsorgung erfolgt, wenn möglich, in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden bzw. Beauftragten der Siedlervereine. Bemessungsmenge ist in diesem Fall die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge.
- (4) Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz werden durch den GWAZ nur auf Basis von Einzelaufträgen entsorgt, dabei wird jeder Auftrag gesondert nach Aufwand abgerechnet.
- (5) Die Entsorgung von Klärschlämmen aus genehmigten Kleinkläranlagen erfolgt gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen.

#### § 6

##### Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- (1) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 beim GWAZ anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 4 Tage vor Entsorgungstermin; für Grundstückskläreinrichtungen gemäß § 5 Absatz (2)

eine Woche, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden.

Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entsorgt, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen.

Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der GWAZ haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.

- (2) Der Umfang der Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen umfasst die Entsorgung des Abwassers aus abflußlosen Gruben und der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen. Bei der Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 hat der Grundstückseigentümer den Entsorgenden einzuweisen, wo, wie viel Klärschlamm zu entnehmen ist.

- (3) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der Grundstückskläreinrichtung darf maximal 4m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).

- (4) Der Abstand vom Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges zur Grundstückskläreinrichtung darf 30m nicht überschreiten. Anderenfalls ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern. Als günstigste Variante empfiehlt der GWAZ das Verlegen einer Saugleitung mit Kupplung bis an die Grundstücksgrenze.

- (5) Abflußlose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4m<sup>3</sup> verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2m<sup>3</sup> je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (6) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle innerhalb der Bereitschaftszeiten des GWAZ erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand. Eine Notentsorgung erfolgt nicht für Grundstücke gemäß §5 Absatz (3)
- (7) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (3), (4) und (5) des § 6 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des GWAZ über. Der GWAZ ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (9) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (10) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ die Grundstückskläreinrichtung entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (11) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (12) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

#### § 7

##### Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung

und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.

- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 8 Entsorgungsgebühren

- (1) Der GWAZ erhebt für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung Entsorgungsgebühren. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt. Die Gebühr beträgt vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 6,45 DM/m<sup>3</sup>, vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 7,03 DM/m<sup>3</sup>, vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 3,59 Euro/m<sup>3</sup>, ab dem 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 3,86 Euro/m<sup>3</sup> zuzüglich einer Jahresgrundgebühr je abflussloser Grube von 73,79 Euro, ab dem 01.01.2005 3,86 Euro/m<sup>3</sup> zuzüglich einer Jahresgrundgebühr je abflussloser Grube von 73,89 Euro einschließlich der Entsorgungs-, Transport- und Einleitgebühren. Sofern bei Verbrauchsstellen eine Abrechnung der Fäkalienmenge weniger als 20 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr ergibt, wird eine Schätzung der Fäkalienmenge vorgenommen, es sei denn, die verminderte Entsorgungsmenge wird nachgewiesen.
- (2) Für die Entsorgung von Klärschlämmen aus wasserrechtlich genehmigten Kleinkläranlagen erhebt der GWAZ vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 eine Gebühr von 18,90 DM/m<sup>3</sup>, vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 eine Gebühr von 23,76 DM/m<sup>3</sup>, vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 eine Gebühr von 12,15 Euro/m<sup>3</sup>, vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 eine Gebühr von 14,48 Euro/m<sup>3</sup>, zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 7,07 € je Kleinkläranlage, ab dem 01.01.2005 eine Gebühr von 19,77 Euro/m<sup>3</sup>. Die gemessene Menge des abzufahrenden Klärschlammes ist vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragung bei jeder Entsorgung zu bestätigen.
- (3) Der Gebührensatz für saisonal genutzte Grundstücke nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung beträgt vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2001 22,95 DM/m<sup>3</sup>, vom 01.07.2001 bis zum 31.12.2001 23,55 DM/m<sup>3</sup>, vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2003 12,04 Euro/m<sup>3</sup>, vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 12,46 Euro/m<sup>3</sup> zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 13,62 € je Grundstückskläreinrichtung, ab dem 01.01.2005 12,47 Euro/m<sup>3</sup> zuzüglich einer Jahresgrundgebühr von 14,65 Euro je Grundstückskläreinrichtung.

### § 9 Fälligkeit / Verzug

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. In der Jahresverbrauchsabrechnung/Gebührenbescheid festgesetzte Abschläge werden zu den benannten Terminen fällig.
- (2) Nachzahlungen auf Basis des erlassenen Bescheides zur Endabrechnung werden entweder selbständig oder zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres- oder Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. als Gutschrift zurückgezahlt.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.
- (4) Gerät ein Kunde nachhaltig in Zahlungsverzug so ist der Verband berechtigt die Entsorgung nur gegen sofortige Barzahlung vorzunehmen. Für diesen Fall kommt die Gebühr für die Entsorgung saisonal genutzter Grundstücke in Ansatz.

### § 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 2.000 DM  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 1.000 Euro
- (2) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 100 bis 1.000 DM  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 50 bis 500 Euro
- (3) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt oder die Abwasserproben verhindert  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 100 bis 1.000 DM  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 50 bis 500 Euro
- (4) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 10.000 DM  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 5.000 Euro
- (5) Grundstückskläreinrichtungen ohne Genehmigung errichtet  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 2.000 DM  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 1.000 Euro
- (6) bereits vorhandene Grundstückskläreinrichtungen nicht schriftlich anzeigt  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 50 bis 100 DM  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 25 bis 50 Euro
- (7) Grundstückskläreinrichtungen nicht ordnungsgemäß entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen betreibt oder unterhält  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 200 bis 2.000 DM  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 100 bis 1.000 Euro
- (8) Die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtungen unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 300 bis 3.000 DM  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 150 bis 1.500 Euro
- (9) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Grundstückskläreinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 50 bis 100 DM  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 25 bis 50 Euro
- (10) Keine oder unzureichende Eigenkontrollen durchführt oder über die Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt  
Ordnungsgeld bis 31.12.01 100 bis 1.000 DM.  
Ordnungsgeld ab 01.01.02 50 bis 500 Euro

### § 11 Inkrafttreten

Die Fäkalienatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 16.12.2004

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

P. Jeschke  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

#### Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Fäkalienatzung des GWAZ, beschlossen am 16.12.2004 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 37/04, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 16.12.2004

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

**5. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ****Präambel****Auf Grund der**

- der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- §§ 3, 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16, S. 298)
- der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 16.12.2004 mit Beschluss Nr. VV 35/04 folgende 5. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ beschlossen:

**§ 1****Die Entgeltsatzung vom 07.12.99 wird wie folgt geändert:**

Im § 3 „**Verbrauchspreis (Wasserpreis)**“ wird der Absatz (3) neu gefasst. Er lautet wie folgt:

- (3) Der Mengenpreis für den Bezug von Rohwasser (unaufbereitetes Wasser welches kein Trinkwasser ist) beträgt  
0,61 €/m<sup>3</sup> (Nettopreis) zuzüglich des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes.  
Der zugehörige Grundpreis bestimmt sich nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Guben, 16.12.2004

K.-D. Hübner	P. Jeschke
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachungsanordnung!**

Vorstehende 5. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabesatzung des GWAZ, beschlossen am 16.12.2004 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. VV 35/04, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, den 16.12.2004

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)

**Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes****Präambel:****Auf Grund**

- der §§ 1, 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),
- der §§ 3, 5, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16, S. 298)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. Abw. AG) vom 08.02.1996,
- der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg. KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 16.12.2004 mit Beschluss Nr. VV 36/04 die Abwassergebührensatzung vom 16.12.2004 beschlossen:

Die Abwassergebührensatzung lautet wie folgt:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Voraussetzungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 7 Gebührenmaßstab

- § 8 Gebührensatz
- § 9 Starkverschmutzungszuschlag
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Mehrwertsteuer
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1  
Grundsatz der Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage und aller weiteren, zur umweltgerechten, schadlosen Abwasserbeseitigung nötigen Aufwendungen, erhebt der GWAZ Abwassergebühren.

Die Abwassergebühr für das durch Misch- und Schmutzwasserkanäle abgeleitete Abwasser enthält die Kosten für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, einschließlich der für die Abwasserbehandlung auf der Abwasserbehandlungsanlage Gubin- Guben anfallenden Entgelte. Sie enthält auch die Kosten der Klärschlammbehandlung und -entsorgung sowie die Abwasserabgabe.

Für das abgeleitete Niederschlagswasser, mit Niederschlagswasser in seiner Zusammensetzung vergleichbares oder ähnliches Abwasser erhebt der GWAZ eine Niederschlagswassergebühr, getrennt nach Ableitung über die Misch- oder Regenwasserkanalisation.

Für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser oder sonstigen, vergleichbaren Wassers gilt Satz 4 entsprechend. Für deren Einleitung wird ebenfalls die Niederschlagswassergebühr erhoben. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten im übrigen die Vorschriften über die Niederschlagswassergebühr entsprechend.

**§ 2  
Gebührensuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Eigentümer des an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die

Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts;

- b) die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück im Sinne von lit. a) ausübende natürliche oder juristische Person
- c) Der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks im Sinne von lit. a) dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, jedoch nicht für Anteile, die sich auf andere Wohnungs- und Teileigentumseinheiten beziehen.  
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- d) Die natürliche oder juristische Person, die ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen einer Weisung des GWAZ die öffentliche Entwässerungsanlage zur Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder diesem nach § 1 Satz 5 gleichgestellten sonstigen Wassers tatsächlich nutzen.

- (2) Leiten durch Gesetz oder Verordnung des Landes Brandenburg von der Gebührensatzung befreite Gebührenschuldner Abwasser in die Entwässerungssysteme des GWAZ ein, so ist mit ihnen ein Dienstleistungsvertrag nach BGB abzuschließen, der die Nutzung der Entwässerungsanlage gegen ein der Gebühr entsprechendes Entgelt regelt.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser gem. § 1 Satz 5 in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an die Entwässerungsanlage oder mit der Beendigung der Einleitung i.S.d. Abs. 1 Satz 1 Alt. 2.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührenschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

### § 4

#### Erhebungszeitraum und Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist der Abrechnungszeitraum des Trinkwasserbezuges.  
Wird der Wasserbezug aus der zentralen Wasserversorgungsanlage für Teile eines Kalenderjahres (z.B. zweimonatlich) abgerechnet, so kann die Abwassergebühr in Teilbeträgen für entsprechende Zeitabschnitte erhoben werden. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen, als Abschläge, erhoben werden.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für zeitweilige Einleitungen entspricht die Dauer des Erhebungszeitraumes der Dauer der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

### § 5

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwasser- und Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die festgesetzten Abschläge werden für Gebührenschuldner die in der Stadt Guben wohnen, jeweils zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember fällig, für alle übrigen Gebührenschuldner jeweils zum 15. der Monate März, Mai, Juli, September und November.
- (2) Bagatellbeträge bis 3,00 € werden mit dem erstem Abschlag verrechnet. Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen des Gebührenschuldners verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

### § 6

#### Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die

für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.

- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.  
Für die Gebühren der Schlußrechnung bei einem Eigentümerwechsel haften Verkäufer und Käufer gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen.  
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, daß Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

### § 7

#### Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab ist die Abwassermenge, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
  - a) aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wassergeldes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
  - b) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge,
  - c) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließendes Niederschlagswasser. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.  
Als Berechnungsformel gilt:  
$$m^3 \text{ abgeleitetes Niederschlagswasser} = 0,59848 \times \text{angerechnete Grundstücksfläche}$$
  
Der Faktor 0,59848 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in  $m^3$  je  $m^2$  für den Raum Guben, ermittelt vom Wetteramt Potsdam für die Jahre 1998 bis 2002.
  - d) durch Wasserzähler angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom GWAZ geschätzt.
- (4) Maßstabseinheit ist ein  $m^3$  Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder d) ein Wasserzähler nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen auch bei den Verbrauchsstellen, bei denen eine Abrechnung der Abwassermenge weniger als  $20 m^3$  pro Person und Jahr ergeben hat, es sei denn, die verminderte Entsorgungsmenge wird nachgewiesen.  
Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.
- (6) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengennormierung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben spätestens bis 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (7) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben

Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

### § 8 Gebührensatz

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Abwassergebühr durch den GWAZ erhoben. Die Abwassergebühr beträgt ab
- |                               |                                      |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| 01.01.1996 bis 31.12.1999     | 5,45 DM/m <sup>3</sup> Schmutzwasser |
| vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 | 5,92 DM/m <sup>3</sup> Schmutzwasser |
| vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 | 6,06 DM/m <sup>3</sup> Schmutzwasser |
| vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 | 3,10 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser  |
| vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 | 3,03 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser  |
| ab 01.01.2004                 | 3,01 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser  |
- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr
- |                             |                        |
|-----------------------------|------------------------|
| vom 01.01.1996 - 31.12.2001 | 1,40 DM/m <sup>3</sup> |
| vom 01.01.2002 - 31.12.2003 | 1,55 €/m <sup>3</sup>  |
| vom 01.01.2004 - 31.12.2004 | 1,77 €/m <sup>3</sup>  |
| ab 01.01.2005               | 1,78 €/m <sup>3</sup>  |
- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr
- |                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| vom 01.01.1996 bis 31.12.2001 | 1,36 DM/m <sup>3</sup> |
| vom 01.01.2002 bis 31.12.2003 | 0,99 €/m <sup>3</sup>  |
| ab 01.01.2004                 | 1,05 €/m <sup>3</sup>  |
- (4) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über nicht öffentliche Regenwasserkanäle in Industrie- und Gewerbegebieten wird die Gebühr gesondert kalkuliert. Sie wird für jedes System kostendeckend erhoben.
- (5) Für die Ableitung von Wasser im Sinne von § 1 Satz 5 in Regenwasserkanäle entspricht der Gebührensatz dem des § 8 Abs. 3 dieser Satzung. Für die Ableitung des Wassers nach § 1 Satz 5 in Mischkanalisationssysteme gilt ein Gebührensatz gemäss § 8 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien und Fäkalschlümmen auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt für sonstige Einleiter 3,58 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien oder Fäkalschlümmen.

### § 9 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird in die öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 8 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters } i \cdot V \cdot 100\%}{\text{Gesamtzufußfracht des Parameters } i}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters } i \text{ im Abfluß des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters } i \text{ im Abfluß des Klärwerkes}}$$

ist.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, daß insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Meßprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
  - Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach §§ 7 und 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.

(5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung an der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 9, Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschild ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrundegelegt.

(6) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschild ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 GO dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunftspflicht und Anzeigepflicht nicht nachkommt. Bei Pflichtverletzungen nach § 6 zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühr kann je Verbrauchsstelle eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von pauschal 125,00 Euro des abzurechnenden Jahres festgesetzt werden. Ist die Ordnungswidrigkeit aufgehoben, kann dies nur zukünftig berücksichtigt werden. Rückwirkend finden keine Gebührenbescheidkorrekturen statt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

### § 11 Mehrwertsteuer

Alle nach dieser Satzung festzusetzenden Gebühren werden mehrwertsteuerfrei erhoben.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Guben, 16.12.2004

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

P. Jeschke  
Vorsitzender der Versammlung

### Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Abwassergebührensatzung des GWAZ, beschlossen am 16.12.2004 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 36/04, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 17.12.2004

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

### Hinweis auf die Bekanntmachung der 15. Änderungssatzung vom 13. 06. 2003 der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes gemäss § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

Der Landrat, als untere Kommunalaufsichtsbehörde, hat im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, dem Spree-Neiße-Kurier, Nr. 8/2003 am 2. August 2003 die 15. Änderungssatzung vom 13. 06. 2003 der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Guben, 01. 12. 2004

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

### Hinweis auf die Bekanntmachung der 16. Änderungssatzung vom 15. 04. 2004 der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes gemäss § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

Der Landrat, als untere Kommunalaufsichtsbehörde, hat im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, dem Spree-Neiße-Kurier, Nr. 6/2004 am 2. Juni 2004 die 16. Änderungssatzung vom 15. 04. 2004 der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Guben, 01. 12. 2004

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

## Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 16. 12. 2004

### Beschluss Nr. VV 23/04

Die Versammlung beschließt, den Trinkwasserpreis für das Wirtschaftsjahr 2005, wie im Jahr 2004, bei 1,72 €/m<sup>3</sup> und einem Grundpreis von 30,68 €/Qn 2,5 und Jahr, gemäss anliegender Kalkulation, konstant zu halten.

### Beschluss Nr. VV 24/04

Die Versammlung beschließt, den Rohwasserpreis für das Wirtschaftsjahr 2005 auf 0,61 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen. Der Grundpreis pro Wasserzähler Qn 2,5 soll mit 30,68 €/Jahr konstant bleiben.

### Beschluss Nr. VV 25/04

Die Versammlung beschließt, die Abwassergebühr für kanalsorgtes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2005 mit 3,01 €/m<sup>3</sup> konstant zu halten.

### Beschluss Nr. VV 26/04

Die Versammlung beschließt, eine Schätzung bei den Verbrauchsstellen vorzunehmen, bei denen eine Abrechnung der Abwassermenge weniger als 20 m<sup>3</sup>/Person und Jahr ergeben hat, es sei denn, die verminderte Entsorgungsmenge wird nachgewiesen.

### Beschluss Nr. VV 27/04

Die Versammlung beschließt, die Entsorgungsgebühr für die mobile Entsorgung von Fäkalien (Abwasser) für das Wirtschaftsjahr 2005 mit einer Grundgebühr von jährlich 73,89 € je Verbrauchsstelle und einer Mengengebühr von 3,86 €/m<sup>3</sup> festzulegen.

### Beschluss Nr. VV 28/04

Die Versammlung beschließt, eine Schätzung bei den Verbrauchsstellen vorzunehmen, bei denen eine Abrechnung der Fäkalienmenge weniger als 20 m<sup>3</sup>/Person und Jahr ergeben hat, es sei denn, die verminderte Entsorgungsmenge wird nachgewiesen.

### Beschluss Nr. VV 29/04

Die Versammlung beschließt, die Entsorgung von Fäkalabwasser aus saisonal genutzten Grundstücken mit einer Mengengebühr von 12,47 €/m<sup>3</sup> und einer Grundgebühr von 14,65 €/m<sup>3</sup> je entsorgtem Grundstück pro Jahr festzulegen.

### Beschluss Nr. VV 30/04

Die Versammlung beschließt, die Klärschlamm Entsorgung für

das Wirtschaftsjahr 2005 mit einer Mengengebühr von 19,77 €/m<sup>3</sup> festzulegen.

### Beschluss Nr. VV 31/04

Die Versammlung beschließt, die Entsorgungsgebühr von Niederschlagswasser über den Regenwasserkanal für das Wirtschaftsjahr 2005 auf 1,05 €/m<sup>3</sup> konstant zu halten.

### Beschluss Nr. VV 32/04

Die Versammlung beschließt, die Entsorgungsgebühr von Niederschlagswasser über den Mischkanal für das Wirtschaftsjahr 2005 mit 1,78 €/m<sup>3</sup> festzulegen.

### Beschluss Nr. VV 33/04

Die Versammlung beschließt, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 in der anliegenden Form zu bestätigen.

### Beschluss Nr. VV 34/04

Die Versammlung beschließt, die 17. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

### Beschluss Nr. VV 35/04

Die Versammlung beschließt, die 5. Änderungssatzung der Entgeltsatzung zur Wasserabgabensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

### Beschluss Nr. VV 36/04

Die Versammlung beschließt, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

### Beschluss Nr. VV 37/04

Die Versammlung beschließt, die Fäkalienabgabensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss beiliegenden Form zu erlassen.

### Beschluss Nr. VV 38/04

Die Versammlung beschließt, Herrn Köhler und Herrn Weirauch in den Aufsichtsrat der POS zu entsenden.